

[nichtamtliche Lesefassung]

**Allgemeine Bachelor-
Prüfungsordnung der
Hochschule Kaiserslautern**

Die nichtamtliche Lesefassung berücksichtigt:

1. die seit dem 29. März 2011 geltende Allgemeine Bachelor-Prüfungsordnung (Staatsanzeiger Nr. 10 vom 28. März 2011),
2. den Artikel 1 der ersten Änderungsordnung der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung (Staatsanzeiger Nr. 14 vom 30. April 2012),
3. den Artikel 1 der zweiten Änderungsordnung der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung (Hochschulanzeiger Nr. 15 vom 28. November 2014),
4. den Artikel 1 der dritten Änderungsordnung der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung (Hochschulanzeiger Nr. 31 vom 31. August 2016),
5. den Artikel 1 der vierten Änderungsordnung der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung (Hochschulanzeiger Nr. 40 vom 30. November 2017)

I N H A L T

- § 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren.
- § 6 Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Praktische Studienphase
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 13 Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 18 Umfang der Bachelorprüfung
- § 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 20 Bachelor-Urkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen
- § 23 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Bachelor- Prüfungsordnung

(1) Die Allgemeine Bachelor-Prüfungsordnung enthält die allgemeinen Verfahrensvorschriften, die für alle an der Hochschule Kaiserslautern abzuhaltenden Bachelorprüfungen gelten.

(2) An der Hochschule Kaiserslautern ist eine Gemeinsame Prüfungskommission eingerichtet. Die Gemeinsame Prüfungskommission koordiniert die einheitliche Anwendung der Allgemeinen Bachelor- und Master- Prüfungsordnung und die Behandlung von studiengangübergreifenden Prüfungsangelegenheiten. Mitglieder sind die Kanzlerin bzw. der Kanzler der Hochschule Kaiserslautern, die jeweils vorsitzenden Personen der Prüfungsausschüsse, die Leitung des Dezernats für Studien- und Prüfungsangelegenheiten und ein Mitglied des Senats aus der Gruppe der Studierenden. Den Vorsitz führt die Kanzlerin bzw. der Kanzler.

(3) Fachprüfungsordnungen regeln die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Sie regeln insbesondere:

1. die Bezeichnung des Bachelorgrades,
2. die Anzahl der Fachsemester, in der das Studium und die Bachelorprüfung in der Regel vollständig absolviert werden können (Regelstudienzeit),
3. die Prüfungsgegenstände und den Umfang der für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen,
4. die Art und Form der Prüfungen und die Zeitpunkte zu denen diese abzulegen sind,
5. die Prüfungsdauer, die Ermittlung der Prüfungsergebnisse, des Prüfungsgesamtergebnisses und
6. Auslandsaufenthalte, sofern diese verbindlich vorgesehen sind.

§ 2 Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen setzen die Fachbereichsräte Prüfungsausschüsse ein. Die Prüfungsausschüsse werden bei der Verwaltung der Prüfungsangelegenheiten vom Prüfungsamt unterstützt.

(2) Die Prüfungsausschüsse setzen sich mehrheitlich aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zusammen. Die Studierenden und die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG entsenden je mindestens ein Mitglied.

(3) Die Mitglieder werden vom jeweiligen Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung vom Prüfungsausschuss bestellt. Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen Professorinnen bzw. Professoren auf Lebenszeit sein. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung und der jeweiligen Fachprüfungsordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet bei Bedarf dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Fachprüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und sorgt dafür, dass ein Widerspruch in der Regel innerhalb von drei Monaten nach dessen Einlegung beschieden werden kann. Er legt im Benehmen mit den Prüfenden die Prüfungstermine und die Bearbeitungszeiten fest

und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Prüfungstermine, Bearbeitungszeiten und Anmeldefristen spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben werden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(7) Mitglieder, die die Voraussetzungen nach § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei allen Prüfungen zugegen zu sein, studentische Mitglieder nur, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Ein Vertreter des Prüfungsamtes nimmt beratend an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des vorsitzenden Mitgliedes anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied.

§ 4 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Bachelorarbeit.

(2) Prüfende sind Professorinnen, Professoren, Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Bei Vorliegen besonderer Gründe, können auch in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, Assistentinnen, Assistenten sowie Lehrende ausländischer Hochschulen die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 gleichwertige Qualifikation besitzen, vom Prüfungsausschuss zu Prüfenden bestellt werden. Prüfende müssen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben.

(3) Zur Beisitzerin, zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer in einem vergleichbaren Fachgebiet einen Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss erreicht hat.

(4) Betreuende der Bachelorarbeit geben das Thema der Bachelorarbeit nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss aus. Zu Betreuenden können nur prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Bachelorarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Prüfende und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Kaiserslautern in dem Studiengang eingeschrieben ist, zu dem die Prüfung gehört. Abweichend davon können Studierende, die in Masterstudiengängen der Hochschule eingeschrieben sind, zu Prüfungen in Bachelorstudiengängen zugelassen werden, sofern eine Teilnahme an der Prüfung aufgrund einer

Auflage zur Zulassung zum Masterstudiengang notwendig ist. Darüber hinaus kann die jeweilige Fachprüfungsordnung auch die Zulassung von Studierenden anderer Studiengänge der Hochschule Kaiserslautern erlauben.

(2) Für die Zulassung zu einer Prüfung können bei Vorliegen besonderer Gründe aufgrund fachspezifischer Erfordernisse Vorleistungen verlangt werden. Diese regelt die jeweils gültige Fachprüfungsordnung.

(3) Für die Teilnahme an Prüfungen ist eine schriftliche, fristgerechte und verbindliche Anmeldung im Prüfungsamt erforderlich (Ausschlussfrist). Die Anmeldefristen werden den Studierenden jeweils bis zum Beginn der Veranstaltungen des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Ablauf des Anmeldezeitraums, bekannt gegeben. Die Termine der Prüfungen werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.

(4) Der Rücktritt von einer Prüfung kann ohne Angabe von Gründen bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe beziehungsweise dem Projektbeginn erfolgen. Abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches tritt nicht der nächste Werktag an die Stelle eines Sonntags, gesetzlichen Feiertags oder einen Sonnabend (§ 31 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz). In der Fachprüfungsordnung kann die Frist für den Rücktritt von einer Prüfung auf bis zu einen Werktag vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe beziehungsweise dem Projektbeginn verkürzt werden.

(5) Die Meldungen der Studierenden nach Abs. 3 und 4 können auch über das Internet (Webseiten des Prüfungsamtes) erfolgen, wenn das Prüfungsamt diese Möglichkeit zur Verfügung stellt. Bei schriftlichen Meldungen ist das Eingangsdatum maßgebend.

(6) Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zu Prüfungen.

§ 6 Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen

(1) Prüfungen sind Prüfungs- und Studienleistungen. Die Noten von Studienleistungen gehen nicht in die Gesamtnote gemäß § 19 Abs. 1 ein. Prüfungen können aus mehreren, voneinander abgrenzbaren Teilen (Teilleistungen) bestehen oder nach unterschiedlichen, fachlichen Kategorien bewertet werden (Teilbewertungen).

(2) Prüfungen sind Modulen zugeordnet. Die Modulprüfung umfasst alle Prüfungen eines Moduls. In der Regel besteht die Modulprüfung aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Die Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle zu diesem Modul gehörenden Prüfungen bestanden wurden. In diesem Fall werden die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte (ECTS) angerechnet.

(3) Formen von Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. § 7,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 8,
3. Projektarbeiten gem. § 9,
4. die Bachelorarbeit gem. § 11,
5. das Kolloquium gem. § 12.

Die Fachprüfungsordnungen können zusätzliche, kompetenzorientierte Formen von Prüfungsleistungen regeln, wie zum Beispiel Lernportfolio, Lerntagebuch, Planspiel.

(4) Die Form der jeweils zu erbringenden Prüfungsleistung wird in der jeweils gültigen Fachprüfungsordnung festgelegt oder im Falle einer fehlenden oder nicht abschließenden Regelung in der Fachprüfungsordnung spätestens bis zum Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(5) Die Studienleistungen werden in den jeweils gültigen Fachprüfungsordnungen definiert. Die Form der jeweils zu erbringenden Studienleistung wird durch den jeweiligen Lehrenden spätestens bis zum Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(6) Die Praktische Studienphase (§ 10) kann durch die jeweils gültige Fachprüfungsordnung als Studien- oder Prüfungsleistung definiert werden.

(7) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der festgelegten Frist oder der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(8) Bei Prüfungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(9) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe, oder
3. durch Schwangerschaft, oder Erziehung eines Kindes
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der jeweils gültigen Fachprüfungsordnung abzuleisten sind.

(10) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(11) Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass eine Prüfung als erstmals nicht bestanden gilt, wenn die Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird.

(12) Die Fachprüfungsordnungen können Wahlpflichtmodule vorsehen, die von den Studierenden aus dem beschriebenen Angebot ausgewählt werden müssen. Ein Wahlpflichtmodul wird, soweit nichts anderes in der Fachprüfungsordnung geregelt ist, spätestens durch die Anmeldung zu einer Prüfung, die diesem Modul zugeordnet ist, belegt. Die zugeordneten Prüfungen sind entsprechend der Regelungen dieser Ordnung zu bestehen. Die Fachprüfungsordnungen können regeln, dass und unter Beachtung welcher Bedingungen ein Wahlpflichtmodul gewechselt werden darf, soweit die Prüfungen in diesem Modul noch nicht endgültig nicht bestanden wurden. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Frist zum Rücktritt von einer Prüfung ohne triftigen Grund gem. § 5 Abs. 4 erfolgen. Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten der Wahlpflichtmodule nach Wahl der Studierenden berücksichtigt. Sofern eine Belegung von Wahlpflichtmodulen über den erforderlichen Umfang hinausgehend möglich ist, wird der überschüssige Anteil bei der Gesamtnotenberechnung nicht berücksichtigt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein

breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden gemäß §4 (4) abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als fünf Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten je Studierender bzw. Studierendem, mindestens jedoch 15 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Im Falle des Absatzes 2 Satz 1, 2. Halbsatz hören die Prüfenden vor der Festsetzung der Note gem. § 13 Abs. 1 die Beisitzende oder den Beisitzenden.

(5) Die Anfertigung des Protokolls nur in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern die zu Prüfenden nicht widersprechen.

(7) Auf Antrag von Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen sind Klausuren oder Hausarbeiten. Dadurch sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren sollen mindestens 60 Minuten bei Prüfungen, denen höchstens 3 ECTS-Punkte für Vorlesungen zu- geordnet sind, mindestens 90 Minuten in allen anderen Fällen und höchstens 180 Minuten dauern. In besonders begründeten Fällen kann die Fachprüfungsordnung für einzelne Prüfungen abweichende Regelungen treffen. Die Bearbeitungszeit für die einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen legt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des oder der jeweils Prüfenden fest.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Ausgestaltung und Bearbeitungszeit regelt die jeweils gültige Fachprüfungsordnung.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum beschließen.

(5) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(6) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(7) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß Abs. 1 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet.

Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachkundigen Person durchzuführen. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 15

(2) Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren.

(8) Über den Prüfungsverlauf von Klausuren und multimedial gestützten Prüfungsleistungen ist eine

Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind.

§ 9 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Ausgestaltung und Bearbeitungszeit regelt die entsprechende Fachprüfungsordnung.

(3) Ausgabezeitpunkt und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Ist die Projektarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

§ 10 Praktische Studienphase

(1) In der praktischen Studienphase sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein inhaltlich und zeitlich begrenztes Fachproblem unter Anleitung zu bearbeiten.

(2) Die Ausgestaltung, Bearbeitungszeit und besondere Zulassungsvoraussetzungen sind in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geregelt.

(3) Die Aufgabenstellung enthält zumindest die Anfertigung eines schriftlichen Berichts.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem der nach § 4 Abs. 2 Prüfungsberechtigten (Betreuende der Bachelorarbeit) nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss ausgegeben werden. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie spätestens zu Beginn des Semesters, nach dem alle Prüfungen gemäß der jeweils gültigen Fachprüfungsordnung erbracht wurden, das Thema der Bachelorarbeit erhalten. Wird diese Frist um zwei Semester versäumt, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe, der Betreuende und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens zwölf Wochen und wird in der jeweiligen Fachprüfungsordnung festgelegt. Sie beginnt mit der Ausgabe. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen verlängern. Bei berufsbegleitenden Studiengängen kann die Bearbeitungszeit auf maximal 26 Wochen erhöht werden.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge zu machen.

(5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in

englischer Sprache angefertigt werden. Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass die Bachelorarbeit auch in einer anderen Sprache angefertigt werden kann. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben.

(6) Sofern in der jeweiligen Fachprüfungsordnung vorgesehen, können Bachelorarbeiten auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß abzugeben. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Ist die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(8) Die Bachelorarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende nach § 4 zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender muss Professorin oder Professor sein. Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten und die Bewertung dabei zu begründen. Die Begründung ist schriftlich zu verfassen.

§ 12 Kolloquium über die Bachelorarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre Bachelorarbeit in einem Kolloquium (mündliche Prüfung). Das Kolloquium kann frühestens durchgeführt werden, wenn zwei Drittel der Bearbeitungszeit abgelaufen sind. Die Prüfungsdauer regelt die jeweilige Fachprüfungsordnung. Das Kolloquium findet vor einer Prüfungskommission statt, der mindestens angehören

1. die oder der Betreuende der Bachelorarbeit und ein weiterer Prüfender gem. § 4 Abs. 2,
2. oder die oder der Betreuende der Bachelorarbeit und ein weiteres fachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 13 Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen

(1) Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studienleistungen können auch mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie bzw. ihre Teilleistungen oder Teilbewertungen mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel durch Rundung zur nächstzulässigen Note gemäß Abs. 1. Befindet sich das arithmetische Mittel genau in der Mitte zwischen zwei zulässigen Noten wird zum nächstniedrigeren Notenwert gerundet. Lauten ebenso

viele Bewertungen „nicht ausreichend“ wie „ausreichend“ und besser, wird eine weitere prüfende Person gem. § 4 bestellt. Bei überwiegenden Bewertungen mit „ausreichend“ und besser ergibt sich die Note aus diesen Bewertungen entsprechend Satz 1 und 2. Bei überwiegenden Bewertungen mit „nicht ausreichend“ gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder erhält Teilbewertungen, errechnet sich die Note aus dem gewichteten Durchschnitt der Bewertungen, wenn Leistungspunkte (ECTS) den Teilleistungen oder Teilbewertungen zugeordnet sind oder eine andere Gewichtung in der Fachprüfungsordnung definiert ist, ansonsten aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen durch Rundung zur nächstzulässigen Note gemäß Abs. 1. Befindet sich der gewichtete Durchschnitt oder das arithmetische Mittel genau in der Mitte zwischen zwei zulässigen Noten wird zum nächstniedrigeren Notenwert gerundet. Ist eine Teilleistung oder Teilbewertung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Note der Prüfung „nicht ausreichend“.

(4) Die Bewertung der bestandenen Modulprüfung (Modulnote) bildet sich aus den entsprechend der Fachprüfungsordnung gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen des Moduls. Beim Ergebnis dieser Bewertung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende, die für einen Prüfungstermin angemeldet sind, den Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumen oder wenn sie nach Ablauf der Rücktrittsfrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten oder wenn sie ohne triftige Gründe die Bachelorarbeit unterbrechen. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Ablauf der Rücktrittsfrist oder für die Unterbrechung der Bachelorarbeit geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit für den Prüfungszeitraum bescheinigt. Das Attest muss spätestens bis zum Ende des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin bzw. nach dem Beginn der Unterbrechung beim Prüfungsamt vorliegen. Dabei zählt der Samstag nicht als Werktag. Beim zweiten Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen in demselben Lehrgebiet ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes erforderlich. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Termin unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz anberaumt. Werden die Gründe nicht anerkannt, gilt diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird ihre Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidung über das Vorliegen einer Beeinflussung des Prüfungsergebnisses nach Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen. Gegenstände in Bezug auf welche der Verdacht besteht, dass sie unzulässige Hilfsmittel darstellen, sind auf deren Verlangen den Aufsichtspersonen auszuhändigen. Studierende, die diesem Verlangen nicht nachkommen, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Rückgabe derartiger Gegenstände erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, spätestens nachdem die Entscheidung über das Vorliegen einer Beeinflussung des Prüfungsergebnisses unanfechtbar geworden ist.

(4) Der Abschlussbericht des Praxissemesters sowie die Bachelorarbeit sind zur Auffindung möglicher Täuschungsversuche durch eine computerunterstützte Prüfung zusätzlich als kopierbare, textbasierte PDF-Datei abzuliefern. Dies gilt entsprechend für sonstige geeignete Studien- und Prüfungsleistungen, sofern dies durch die prüfende Person bei der Ausgabe der Aufgabenstellung angekündigt wurde. Bei der Abgabe haben die Studierenden zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bzw. bei Gruppenarbeiten ihren gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und Kenntnis von der Möglichkeit der automatisierten Plagiat-Prüfung ihrer Arbeit erhalten haben. Zur Berücksichtigung des Datenschutzes werden die Arbeiten ohne Angaben personenbezogener Daten in die entsprechende Datenbank eingegeben und überprüft. Bei Verdacht auf Täuschung bei Praxissemester- und Bachelorarbeiten ist eine schriftliche Stellungnahme der betreuenden Person erforderlich.

(5) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Bewertung der betreffenden Prüfung.

(6) Entscheidungen nach Abs. 2 bis 5 sind den Studierenden vom Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen sowie die sonstigen Nachweise gemäß der jeweils gültigen Fachprüfungsordnung erbracht sind. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungen (§ 16 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden veröffentlicht. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse bzw. nach Beginn der Vorlesungen falls die Bekanntgabe der Ergebnisse in die vorlesungsfreie Zeit fällt, ist den Studierenden unter Aufsicht Einsicht in ihre eigenen Klausuren zu gewähren. Einwände gegen die Bewertung sind spätestens vier Wochen nach der Einsicht schriftlich dem Prüfungsausschuss vorzubringen. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung oder bei Nichtbestehen der Bachelorarbeit erhalten die Studierenden eine schriftliche Information, die gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist.

(3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Eine Bescheinigung in ausschließlich elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 16 Wiederholung von Prüfungen

(1) Prüfungen außer der Bachelorarbeit und dem Kolloquium, die nicht mindestens mit "ausreichend" oder „bestanden“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. In der Fachprüfungsordnung kann geregelt werden, dass Studienleistungen häufiger wiederholt werden können. Sind Teilleistungen einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Bestehen Prüfungen aus Teilleistungen, die inhaltlich verknüpft sind oder aufeinander aufbauen, müssen im Falle des Nichtbestehens von wenigstens einer Teilleistung alle Teilleistungen wiederholt werden. Dies ist in der Fachprüfungsordnung zu kennzeichnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig, mit Ausnahme des Kolloquiums, das wiederholt werden muss, wenn die Bachelorarbeit nicht bestanden wurde.

(2) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium können nur je einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Lautet die Bewertung des Kolloquiums „nicht ausreichend“ ist das Kolloquium entsprechend innerhalb von drei Monaten zu wiederholen.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, mit Ausnahme der jeweils ersten Wiederholungsprüfungen, die spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils übernächsten Semesters abgelegt werden müssen. Die Studierenden werden zu den Wiederholungsprüfungen, bei denen die fehlende Anmeldung bereits zum Nichtbestehen der Prüfung führt, vom Prüfungsamt angemeldet. Abs. 2 Sätze 2 und 3 bleiben von dieser Regelung unberührt.

Soweit eine Modulprüfung auf Grund ihrer besonderen Eigenart (z.B. Projekt- und Laborarbeiten) nicht in dem Semester angeboten werden kann, indem sie nach dieser Bestimmung durch den Studierenden zu wiederholen ist, ist die Prüfung im darauffolgenden Semester abzulegen. Über das Prüfungsangebot entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag hin.

(4) Wiederholungsprüfungen müssen im Falle der letztmöglichen Wiederholung im Falle des Nichtbestehens von zwei Prüfern bewertet werden.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in Studiengängen an der Hochschule Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen eines Studienganges, für den Anrechnung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn die Antragstellenden voraussichtlich beeinträchtigt werden, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. Bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden und für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden höchstens bis zur Hälfte der für den Bachelorstudiengang zu vergebenden ECTS-Punkte anerkannt.

(4) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Den anerkannten Prüfungs- und Studienleistungen werden die Leistungspunkte (ECTS) zugerechnet, die in der betreffenden Fachprüfungsordnung dafür vorgesehen sind.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1-2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die in einem gleichen oder fachlich verwandten Studiengängen erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen, so dass das Anerkennungsverfahren vor dem Anmeldeschluss zum nächsten Prüfungstermin abgeschlossen ist. Anerkennungen werden in der Regel innerhalb von maximal vier Monaten bearbeitet. Ein Antrag auf Anerkennung von Leistungen ist im Falle der Einschreibung oder des Wechsels eines Studienganges innerhalb eines Semesters nach Einschreibung bzw. Wechsel zu stellen. Im Falle eines Auslandsaufenthalts ist der Antrag auf Anerkennung von Leistungen innerhalb eines Semesters nach Rückkehr von dem Auslandsaufenthalt zu stellen. Danach ist eine Antragstellung ausgeschlossen.

(6) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18 Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. der Bachelorarbeit,
2. dem Kolloquium über die Bachelorarbeit,
3. den weiteren, in der Fachprüfungsordnung aufgeführten Modulprüfungen.

(2) Aus der Fachprüfungsordnung gehen die Module und die ihnen zugeordneten Prüfungen hervor, aus denen die Modulprüfungen des Absatzes 1 Nr. 3 bestehen. Den Modulen sind Leistungspunkte

(ECTS) zugeordnet, die den Studienaufwand bewerten. Berechnungsgrundlage für einen Leistungspunkt sind 30 Arbeitsstunden bei Präsenzstudiengängen, mit Ausnahme der berufsbegleitenden Studiengänge.

§ 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen, sofern diese wenigstens eine Prüfungsleistung umfassen, gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der jeweils gültigen Fachprüfungsordnung. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachprüfungsordnung regelt, ob das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ vergeben wird und ab welchem Notenwert dieses Gesamturteil erteilt wird. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend bei einem Durchschnitt
über 4,0 = nicht ausreichend.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

1. Studiengang einschließlich eines gegebenenfalls bestehenden Zusatzes (z. B. Studienschwerpunkt, Studienrichtung)
2. Thema der Bachelorarbeit
3. Bezeichnungen der zum Bestehen der Bachelorprüfung absolvierten Module einschließlich der bestehenden Modulnoten und zugeordneten ECTS-Punkte
4. Gesamtnote und Gesamtumfang des Studienganges in ECTS-Punkten.
5. Auf Antrag der Studierenden: Fachstudiendauer bis zum erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung

(3) Auf Antrag der Studierenden werden die Bewertungen zusätzlich abgelegter Prüfungen in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Die Studierenden erhalten eine Einstufung der Gesamtnote mittels einer Einstufungstabelle entsprechend dem aktuellen ECTS-Users-Guide. Bei der Einstufung werden alle Abschlüsse der vier dem Abschluss vorhergehenden Semester des betreffenden Studienganges berücksichtigt. Durch die Fachprüfungsordnung können weitere, diesem Bezugszeitraum vorhergehende Semester in die Berechnung einbezogen werden. Die Einstufung ist durchzuführen, sofern die Bezugsgruppe mindestens 30 Abschlüsse umfasst. Die Einstufung erfolgt im Anhang zum Zeugnis.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend des „Diploma-Supplement Modells“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Den Studierenden wird zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(6) Das Zeugnis ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma-Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 20 Bachelor- Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Bachelor-Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, einschließlich der Bewertungen und der Prüfungsprotokolle gewährt. § 15 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

(2) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (Klausuren, Seminar- und Hausarbeiten, Abschlussarbeiten sowie diesbezügliche Gutachten und Protokolle über mündliche Prüfungen) werden unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Datenschutzes zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistungen (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Studierenden bzw. Absolventen ausgehändigt werden.

(3) Soweit Rechtsverfahren anhängig sind, werden die Prüfungsunterlagen so lange aufbewahrt, bis das Rechtsverfahren endgültig abgeschlossen ist.

(4) Die Absolventinnen und Absolventen werden mit Ausgabe des Zeugnisses auf die Aufbewahrungsfrist und die Möglichkeit hingewiesen, während eines Zeitraums von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ihre Arbeiten abzuholen. Sollte diese Abholfrist ungenutzt verstreichen, können die in Abs. 2 genannten Unterlagen vernichtet werden.

(§ 23 Inkrafttreten)